

Satzung des Rings Christlich-Demokratischer Studenten Hochschulgruppe Chemnitz (RCDS Chemnitz)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Ring Christlich-Demokratischer Studenten Hochschulgruppe Chemnitz“, kurz RCDS Chemnitz.
- (2) Der RCDS Chemnitz kann in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
- (3) Der RCDS Chemnitz hat seinen Sitz in Chemnitz.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der RCDS Chemnitz hat die Absicht, an der politischen und fachlichen Bildung der Studenten auf überparteilicher und überkonfessioneller Ebene mitzuwirken und den freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Gedanken durch Wort und Schrift zu vertreten.
- (2) Der RCDS Chemnitz bezweckt u.a. die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Förderung der Studenten der Universität Chemnitz, z.B. indem er Dienstleistungen zur Förderung dieser Belange der Studenten anbietet.
- (3) Der RCDS Chemnitz ist gewillt, an der Gestaltung des öffentlichen Lebens in diesem Sinne und auf der Grundlage der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland niedergelegten Grundrechte mitzuarbeiten und sich insbesondere für eine wirksame, verantwortete Möglichkeit der Vertretung studentischer Interessen einzusetzen. Er beteiligt sich daher nach Maßgabe und Hochschulrahmenverfassung an der studentischen Selbstverwaltung.
- (4) Der RCDS Chemnitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Verwendung der RCDS-eigenen Finanzmittel für Aktivitäten nach § 2 Abs.5 dieser Satzung. Der RCDS Chemnitz ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des RCDS Chemnitz dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des RCDS Chemnitz. Alle Inhaber von Ämtern und alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden rückerstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des RCDS Chemnitz fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der RCDS Chemnitz daher:
 1. Seminare, Vorträge und Tagungen organisieren,
 2. die internationale Verständigung fördern, vor allem durch Einladung ausländischer Gruppen und die Durchführung von Bildungs- und Begegnungsreisen ins Ausland,
 3. Publikationen zur politischen, fachlichen und intellektuellen Bildung herausgeben sowie für seine Mitglieder Informationen beschaffen und weitergeben,
 4. Serviceangebote für Studenten der Technischen Universität Chemnitz organisieren,
 5. die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen des öffentlichen Lebens pflegen,
 6. sich an den Wahlen zu den Gremien der studentischen und akademischen Selbst- und Mitverwaltung an der Technischen Universität Chemnitz beteiligen.

§ 3 Bundes- und Landesverband

- (1) Der RCDS Chemnitz ist Mitglied des Bundesverbandes des RCDS. Dieser ist als Verband der Zusammenschluss der RCDS-Gruppen. Einzelne Mitglieder des RCDS Chemnitz können keine Mitglieder des Bundesverbandes werden.

- (2) Der RCDS Chemnitz ist Mitglied des Landesverbandes Sachsen des RCDS. Dieser ist als Verband der Zusammenschluss der RCDS-Gruppen im Gebiet des Freistaates Sachsen. Einzelne Mitglieder des RCDS Chemnitz können keine Mitglieder des Landesverbandes Sachsen werden. Der RCDS Chemnitz verpflichtet sich, im Falle der Auflösung des Landesverbandes Sachsen Mitglied eines anderen Landesverbandes oder bei Verschmelzung mit einem anderen Landesverband Mitglied des neu hervorgegangenen Verbandes zu werden.
- (3) Den RCDS Chemnitz als Mitglied des Bundes- und Landesverbandes des RCDS vertritt nach den Grundsätzen des Stellvertretungsrechts der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende des RCDS Chemnitz.
- (4) Der RCDS Chemnitz anerkennt alle Rechtsvorschriften des Bundes- und Landesverbandes als für sich verbindlich und informiert seine Mitglieder über diese.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des RCDS Chemnitz kann jeder ordentlich an der Technischen Universität Chemnitz immatrikulierte Student sein, der dort seinen ersten Studienort hat. Die Immatrikulation ist durch Vorlage des Studentenausweises zu belegen; der Nachweis ist alle zwei Semester neu zu erbringen.
- (2) Mitglied kann durch einfache, formlose Erklärung gegenüber dem Gruppen- oder Bundesvorstand auch ein Mitglied einer anderen RCDS -Gruppe werden, der die Hochschule gewechselt hat und nun an der Technischen Universität Chemnitz studiert. Die Daten des Mitglieds werden von der ehemaligen Gruppe, dem Bundesvorstand oder dem Mitglied selbst dem RCDS Chemnitz mitgeteilt. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren RCDS -Gruppen ist nicht möglich.
- (3) Es muss diese Satzung, alle anderen Rechtsvorschriften des RCDS Chemnitz sowie die Rechtsvorschriften des RCDS Sachsen und die des RCDS-Bundesverbandes anerkennen.
- (4) Des weiteren muss es sich mit den Programmen und Grundsätzen des RCDS identifizieren können und darf nicht öffentlich Stellung gegen diese beziehen.
- (5) Der Mitgliedschaftsantrag muss Angaben darüber enthalten, ob der Antragsteller Mitglied einer politischen Partei, einer politischen Jugendorganisation oder einer politischen Hochschulgruppe ist. Mitglieder anderer politischer Hochschulgruppen können kein Mitglied des RCDS Chemnitz werden, selbst dann nicht, wenn sie dieser anderen Hochschulgruppe an einer anderen Hochschule angehören.
- (6) Ebenso ist die Mitgliedschaft ausgeschlossen, wenn der Bewerber einer links- und rechtsextremistischen Gruppierung angehört oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung in sonstiger Weise nicht anerkennt.
- (7) Über den Mitgliedschaftsantrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Gegen Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung Beschwerde beim zuständigen Landesschiedsgericht einlegen.
- (8) Eine Woche vor der teilweisen oder vollständigen Neuwahl des Vorstandes werden keine Mitglieder aufgenommen. Die Aufnahme ist frühestens am Tag nach der Vorstandswahl möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Er hat aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, offensiv die Politik des RCDS zu vertreten und sich nach seinen Möglichkeiten für den RCDS Chemnitz einzusetzen.

- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Änderung seiner persönlichen Daten und seiner Kontoverbindung dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert und unverzüglich zukommen zu lassen.

§ 6 Altmitglieder, Fördermitglieder

- (1) Nach der Exmatrikulation geht die ordentliche Mitgliedschaft in eine Altmitgliedschaft über.
- (2) Bei Bestehen eines solchen Fördervereins nach § 6a dieser Satzung kann nur Fördermitglied des RCDS Chemnitz sein, wer Mitglied des Fördervereins ist.
- (3) Jede natürliche und juristische Person kann förderndes Mitglied des RCDS Chemnitz werden, solange dieser keinen eigenen Förderverein unterhält. Fördernde Mitglieder anerkennen die Programme und Grundsätze des RCDS und fördern mittels eines Fördermitgliedsbeitrages die Arbeit des RCDS Chemnitz.
- (4) Alt- und Fördermitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht. Sie haben auch kein Wahlrecht, jedoch Rederecht.

§ 6a Förderverein

- (1) Förderverein des RCDS Chemnitz ist der Ring Christlich-Demokratischer Akademiker Chemnitz (RCDA Chemnitz), sofern der RCDA Chemnitz mit § 2 dieser Satzung in Einklang steht, die Programme und Grundsätze des RCDS anerkennt, die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Politik und Hochschule sowie im Speziellen die Arbeit des RCDS Chemnitz fördert.
- (2) Der RCDS Chemnitz wirkt darauf hin, dass ausscheidende Mitglieder dem Förderverein beitreten. Im Rahmen dieser Hinwirkung ist § 11 Abs. 1 Nr. dieser Satzung nicht anzuwenden.
- (3) Sofern ein Mitglied des RCDS Chemnitz in den Vorstand des Fördervereins kooptiert ist, kooptiert der Vorstand des RCDS Chemnitz ebenfalls einen Vertreter des Fördervereins.
- (4) Sofern ein Mitglied des RCDS Chemnitz in den Vorstand des Fördervereins kooptiert ist, kooptiert dieser umgekehrt einen Vertreter des Fördervereins in seinen Vorstand.

§ 7 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet unbeschadet etwaiger Ansprüche des RCDS Chemnitz
 1. bei Exmatrikulation,
 2. durch Tod,
 3. durch jederzeit dem Vorstand erkläraren Austritt,
 4. durch Ausschluss,
 5. durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Ausschluss bestimmt sich nach den Vorschriften des § 11 dieser Satzung.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Finanzvorstand verhängen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach der Vorschriften des BGB in Verzug ist und bereits zweimal angemahnt worden ist. Die zweite Mahnung muss die Streichung von der Mitgliederliste androhen.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des RCDS Chemnitz sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des RCDS Chemnitz.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des RCDS Chemnitz.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 3. Festsetzung der Richtlinien für die Arbeit des RCDS Chemnitz,
 4. Wahl der Listen für die Hochschulwahlen,
 5. Wahl von Protokollführern, Tagungsleitern, Stimmzählern und allen sonstigen Ämtern, die für die ordnungsgemäße Durchführung einer Mitgliederversammlung erforderlich sind,
 6. Wahl der Landesdelegierten für die Landesdelegiertenversammlung des RCDS, Landesverband Sachsen, nach den Maßgaben der Landessatzung,
 7. Wahl der zwei Rechnungsprüfer und der zwei Ersatzrechnungsprüfer,
 8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 9. Ausschluss von Mitgliedern,
 10. Änderungen der Satzung und der Finanz- und Kassenordnung,
 11. Auflösung des RCDS Chemnitz.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Semester außerhalb der vorlesungsfreien Zeit einzuberufen. Der Vorstand muss zudem eine Sitzung einberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden oder dem Finanzvorstand geleitet. Im Falle der Neuwahl des Vorstands ist ein Tagungspräsidium zu wählen.
- (3) Die Einladung hat unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Werktagen in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen. Es zählt der dem Versand folgende Tag als erster Tag der Ladungsfrist. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Anstehende Personalentscheidungen müssen auf der Ladung beigefügten Tagesordnung aufgeführt sein. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Finanz- und Kassenordnung müssen der Ladung im Wortlaut beigefügt sein. Sollte die Gefahr bestehen, dass die zur Satzungsänderung nötige Anwesenheit von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder nicht erreicht wird, so kann bereits in dem Ladungsschreiben für diese Mitgliederversammlung eine Ladung zu einer weiteren Mitgliederversammlung (mindestens drei Tage nach der ersten) unter dem Hinweis erfolgen, dass diese Mitgliederversammlung auch bei Nichterreichen der satzungsgemäß nötigen Anwesenheit von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder satzungsändernde Beschlüsse fassen kann.
- (4) Rede-, antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Auf Antrag kann Gästen das Rederecht eingeräumt werden. Fernmündliche oder schriftliche Stimmabgabe sowie Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Im Falle der Nichtanwesenheit eines zu wählenden Mitglieds ist eine schriftliche Einverständniserklärung nötig.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder müssen einzelne Tagesordnungspunkte nicht öffentlich behandelt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Anträge und die Feststellung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag müssen die Abstimmungen geheim erfolgen.
- (7) Für Wahlen ist eine absolute Mehrheit aller abgegeben und gültigen Stimmen erforderlich. Wahlen zum Vorstand erfolgen immer geheim. Wahlen zu anderen Ämtern müssen geheim erfolgen, wenn dies von einem ordentlichen Mitglied verlangt wird. Falls ein Kandidat die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, reicht in einem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (8) Für Satzungsänderungen oder Änderungen der Finanz - und Kassenordnung ist die Anwesenheit von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Satzungsänderung ist gemäß § 71 BGB in das Vereinsregister einzutragen (nur nach vollzogener Eintragung in das Vereinsregister).
- (9) Der Protokollführer erstellt ein Protokoll, welches vom Protokollführer, vom Tagungspräsidenten und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

- (10) Über Beschlüsse des RCDS Chemnitz ist eine eigene Beschlussmappe zu führen, die alle Beschlüsse chronologisch umfasst. Die Beschlussmappe liegt als Original beim Vorsitzenden des RCDS Chemnitz und als Kopie bei den weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands. Die sich in der Beschlussmappe befindenden Beschlüsse müssen stets auf das Protokoll der Mitgliederversammlung verweisen, auf der der jeweilige Beschluss gefasst wurde.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu vier Beisitzern. Der geschäftsführende Vorstand ist nach außen vertretungsberechtigt. Jedes einzelne Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzelvertretungsbefugt. Zugriff auf Gelder des RCDS Chemnitz hat nur der Finanzvorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Finanzvorstand, der auch 1. stellvertretender Vorsitzender ist,
 3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes nimmt Arbeit wahr, die sich nach den Grundsätzen von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung auf das ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesene Ressort vollumfänglich erstreckt. Der Vorsitzende und der Finanzvorstand haben ein unabänderliches Ressort. Die Ressorts der Beisitzer und das des 2. stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sollten nach Möglichkeit wie folgt aufgeteilt werden:
1. Vorstand für Organisation,
 2. Vorstand für Veranstaltungen,
 3. Vorstand für Presse und Marketing,
 4. Vorstand für Programmatik,
 5. Vorstand für Publikationen und Material,
 6. Vorstand für Neue Medien.
- (4) Vorstandswahlen finden in der Regel einmal im Jahr statt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung einzeln für jeweils ein Jahr gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist von der Mitgliederversammlung binnen drei Monaten ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt bestimmt der Vorstand kommissarisch ein Mitglied mit der Betreuung der Amtsgeschäfte.
- (5) Vorstandswahlen erfolgen in der Reihenfolge 1-3. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in der Reihenfolge 1.-4. Die insgesamt drei Posten des Vorsitzenden, des Finanzvorstandes und 1. stellvertretenden Vorsitzenden und des 2. stellvertretenden Vorsitzenden müssen immer besetzt werden. Die Besetzung der Beisitzer ist variabel und wird von Fall zu Fall auf der Mitgliederversammlung entschieden.
- (6) Vorstandsmitglieder können in wichtigen Gründen mit einer absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen abberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist und die Sitzung form- und fristgerecht unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen worden ist. Einen Antrag auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder auf die Tagesordnung zu setzen. In diesem Fall ist innerhalb der nächsten Woche unter Einhaltung der Ladungsfrist eine Versammlung einzuberufen, die innerhalb der nächsten zwei Wochen stattzufinden hat. Die Mitgliederversammlung darf in diesem Fall auch während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

- (7) Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfassung kann auch fernmündlich erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, wobei mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sein müssen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht zu erreichen, so können Entscheidungen von erheblicher Dringlichkeit nur von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands getroffen werden.
- (8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, Vergütungen und Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder erhalten jedoch eine Erstattung ihrer Auslagen. Auf Antrag kann der Finanzvorstand Erstattungen eines jeden Mitglieds vornehmen. Er entscheidet dabei eigenverantwortlich. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Auslagen, sofern diese nicht vom Finanzvorstand genehmigt worden sind. Auslagen sind insbesondere dann zu erstatten, wenn sie § 2 Abs. 4 entsprechen.
- (9) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit bis zu drei Mitglieder des RCDS Chemnitz sowie zusätzlich die gewählten Gremienvertreter im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 6 dieser Satzung und ein Mitglied des Fördervereins nach § 6a Abs. 3 dieser Satzung in den Vorstand kooptieren. Diese Kooptierten nehmen als Beauftragte für eine spezielle Tätigkeit Verantwortung wahr und erfüllen eine vom Vorstand zugewiesene Aufgabe. Die Kooptierung erstreckt sich zeitlich nur auf die Amtsdauer des kooptierenden Vorstandes. Die Kooptierung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit widerrufen werden.
- (10) Die Vertreter des RCDS Chemnitz im Bundesvorstand des RCDS, die Vertreter im Landesvorstand, ein Vertreter des Fördervereins gemäß § 6a Absatz 4 dieser Satzung sowie alle gewählten Gremienvertreter im Sinne des § 2 Absatz 5 Nr. 6 gehören dem Vorstand als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an. Sie sind genauso zu laden wie der restliche Vorstand.
- (11) Der Vorsitzende ist Bundesdelegierter des RCDS Chemnitz zur Bundesdelegiertenversammlung des RCDS-Bundesverbandes. Im Falle der Verhinderung ist der Finanzvorstand und 1. stellvertretende Vorsitzende und dann der 2. stellvertretende Vorsitzende Bundesdelegierter in dieser Reihenfolge. Sollte keiner der drei Genannten das Mandat zur Bundesdelegiertenversammlung wahrnehmen können, so ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Ersatzdelegierter in schriftlich niedergelegter Beschlussfassung zu bestimmen. Die Beschlussfassung muss von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes bewirkt werden. Bei Stimmgleichheit muss das dritte Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hinzugezogen werden. Nach Möglichkeit ist einer der Beisitzer oder der Kooptierten zu bestimmen. Ist auch der benannte Ersatzdelegierte verhindert oder wurde keiner benannt, so sind alle weiteren Mitglieder des RCDS Chemnitz Ersatzdelegierte in alphabetischer Reihenfolge, sofern sie beitragschuldenfrei sind.

§ 11 Maßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Die Strafgewalt gegen Mitglieder des RCDS Chemnitz bei vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten steht ausschließlich der Gruppe zu. Als vereins- oder verbandsschädigendes Verhalten gilt insbesondere, wenn das Mitglied
1. die Satzung des RCDS Chemnitz, die Landes - oder Bundessatzung schuldhaft missachtet,
 2. einer anderen hochschulpolitischen Gruppierung an der Technischen Universität Chemnitz oder anderswo angehört,
 3. einer anderen RCDS -Gruppe angehört,
 4. einer politischen oder sonstigen Organisation angehört, deren Ziele oder Grundsätze mit denen des RCDS unvereinbar sind,

5. in Versammlungen oder Publikationen politischer Gegner im Namen des RCDS oder in eigenem Namen gegen die erklärte Politik des RCDS oder gegen den RCDS insgesamt Stellung bezieht,
 6. vertrauliche Daten oder Vorgänge veröffentlicht oder an unbefugte Dritte weitergibt,
 7. Vermögen, welches dem RCDS Chemnitz oder dem Verband gehört oder das ihm zur Verfügung steht, veruntreut oder unterschlägt.
- (2) Gegen Mitglieder, die sich vereins - oder verbandsschädigend verhalten haben, können insbesondere folgende Maßnahmen ergehen:
1. Verlust des passiven Wahlrechts auf Gruppenebene,
 2. Verlust des aktiven Wahlrechts und der Stimmberechtigung auf Gruppenebene,
 3. Verlust der Ämter im RCDS Chemnitz,
 4. Entzug des Rechts der Veranstaltungsteilnahme,
 5. Ausschluss auf Zeit, längstens für zwei Semester,
 6. Ausschluss.
- (3) Über Maßnahmen gegen Mitglieder entscheidet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 9 dieser Satzung ausschließlich die Mitgliederversammlung des RCDS Chemnitz. Der Vorstand, der Landes- und Bundesvorstand sowie der Landes- und Bundesverband haben keinerlei Strafgewalt auf die Mitglieder des RCDS Chemnitz.
- (4) Die Maßnahmen sind an strenge Anforderungen gebunden. Der diesbezügliche Antrag kann von jedem einzelnen ordentlichen Mitglied sowie vom Landes- und Bundesvorstand des RCDS gestellt werden. Der Antrag ist an den Gruppenvorstand zu richten, welcher nach Zugang innerhalb einer Woche unter Beachtung der Einladungsfrist von sieben Werktagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Der Ausschluss ist auf der Einladung zur Mitgliederversammlung, auf der dieser beschlossen werden soll, anzukündigen.
- (5) Der Antrag muss zwei Drittel aller gültigen, abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Dabei muss mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
- (6) Der Beschuldigte hat das Recht auf rechtliches Gehör. Daher ist ihm die Gelegenheit zu geben, auf der Mitgliederversammlung zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen Stellung zu beziehen.
- (7) Gegen die Maßnahme kann beim Landesschiedsgericht innerhalb von vier Wochen nach Ausschluss Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist vom Ausgeschlossenen einzulegen.

§ 12 Finanzen

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag für je ein Jahr erhoben, welcher bei Eintritt in den RCDS erstmals fällig wird. Über dessen Höhe beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Von den fördernden Mitgliedern wird ein Fördermitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe freiwillig bestimmt wird, mindestens aber den geltenden Satz des Mitgliedsbeitrages erreichen muss. Altmitglieder legen ihre Mitgliedsbeiträge selbst fest.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung nur dann das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht, wenn sie beitragschuldenfrei sind. Das Rederecht bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (3) Der Finanzvorstand und 1. stellvertretende Vorsitzende führt die Finanzen des RCDS Chemnitz in eigener Verantwortung. Er hat gegen alle finanziell relevanten Entscheidungen des RCDS

Chemnitz ein Vetorecht.

- (4) Der RCDS Chemnitz verpflichtet sich zur ordentlichen Buchführung.
- (5) Der Finanzvorstand und 1. stellvertretende Vorsitzende führt das Mitglieder-, Altmitglieder- und Fördermitgliederverzeichnis, aus dem ersichtlich sein muss, wann von welcher Person welche Beiträge entrichtet worden sind.
- (6) Die Rechnungsprüfer haben in der Zeit von sieben Tagen vor der Wahl eines Finanzvorstandes und 1. stellvertretenden Vorsitzenden eine Rechnungsprüfung vorzunehmen.
- (7) Die Rechnungsprüfer überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die sachliche und rechnerische Korrektheit der Belege. Ferner überprüfen sie, dass die Ausgaben satzungsgemäß erfolgt sind.
- (8) Über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, in dem Zeit, Ort und Anwesende zu notieren sind. Es ist ein abschließender Kommentar zu verfassen. Die Mitgliederversammlung ist über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung zu unterrichten und auf Nachfrage über die finanzielle Entwicklung ausführlich zu informieren.
- (9) Der Finanzvorstand und 1. stellvertretende Vorsitzende verpflichtet sich bei seinem Ausscheiden aus seinem Amt seinen Nachfolger in die Amtsgeschäfte einzuführen und dabei insbesondere die Kontinuität und Qualität der Buchhaltung und Mitgliederverwaltung sicherzustellen.
- (10) Das Nähere regelt die Finanz- und Kassenordnung des RCDS Chemnitz, die Finanz- und Kassenordnung des Landesverbandes Sachsen und die des Bundesverbandes in dieser Reihenfolge.
- (11) Mitglieder, die durch die Junge Union Chemnitz (JU Chemnitz) im Rahmen der Vereinbarung über die Möglichkeit eines Erwerbs einer Doppelmitgliedschaft in der JU Chemnitz und im RCDS Chemnitz geworben worden sind, zahlen im ersten Jahr keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 13 Haftung

- (1) Die Haftung des RCDS Chemnitz ist auf sein Vermögen beschränkt. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dies in allen für den RCDS Chemnitz abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck zu bringen und in den Vertragstext aufnehmen zu lassen.
- (2) Die Mitglieder haften maximal bis zur Höhe der von ihnen geschuldeten Beiträge nach § 12 Abs.1 dieser Satzung.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des RCDS Chemnitz kann nur eine ausschließlich mit diesem Beratungsgegenstand fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder entscheiden, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (2) Nach der Auflösung obliegt den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern die Abwicklung des Vermögens des RCDS Chemnitz in entsprechender Anwendung der §§ 47 ff. BGB.
- (3) Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen an das RCDS - Bildungs - und Sozialwerk e.V. mit Sitz in Erlangen, die RCDS-Bundesvereinigung Freundes- und Fördererkreis e.V. mit Sitz in Erlangen, an den RCDS -Landesverband Sachsen, an die Konrad-Adenauer-Stiftung und an die Hanns- Seidel - Stiftung in dieser Reihenfolge mit der Maßgabe, es für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Belange der Studenten, zu verwenden.

§ 15 Geltung weiterer Rechtsvorschriften

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des RCDS-Landesverbandes

Sachsen und die Satzung des Bundesverbandes.

- (2) Es gelten, soweit sich die Organe des RCDS Chemnitz keine eigene Geschäftsordnung geben, die Geschäftsordnung des Bundesverbandes des RCDS und die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in dieser Reihenfolge.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit diese Satzung gegen höherrangiges Recht verstößt, ist sie unwirksam.
- (2) Sollten einzelne Teile dieser Satzung gegen höherrangiges Recht verstoßen, werden nur diese Teile unwirksam, nicht aber die sonstigen.
- (3) An die Stelle der unwirksam gewordenen Regelungen treten die Satzung des RCDS-Landesverbandes Sachsen, die Satzung des RCDS-Bundesverbandes sowie die allgemeinen Grundsätze des Vereinsrechts (nach Eintrag in das Vereinsregister) in dieser Reihenfolge.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister konstitutiv in Kraft, wenn der RCDS Chemnitz Eintrag in das Vereinsregister gefunden hat. Solang dies nicht der Fall ist, tritt die Satzung mit Beschluss der Mitgliederversammlung über deren Annahme in Kraft. Diese Regelungen gelten auch für alle Satzungsänderungen.
- (2) Mit der Eintragung der Fassung in das Vereinsregister bzw., solange dies noch nicht geschehen ist, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, verliert die vorherige Fassung der Satzung ihre Gültigkeit.
- (3) Sobald die Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit eine Finanz- und Kassenordnung beschließt, tritt diese an die Stelle aller früheren Finanz- und Kassenordnungen.
- (4) Vorher gefasste Beschlüsse zu Geschäftsordnungsfragen verlieren mit Inkrafttreten der Satzung ihre Gültigkeit.
- (5) § 6a dieser Satzung tritt mit Gründung des RCDA Chemnitz in Kraft.

Beschlossen am 03.12.2003 in Chemnitz, 1. Änderung beschlossen am 27.06. 2005 in Chemnitz, 2. Änderung beschlossen am 23.05.2007 in Chemnitz.